

T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 76 der Stadt Euskirchen Ortsteil Euskirchen

A. Festsetzungen nach Bundesbaugesetz

Inhalt gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 5, 11, 12, 15, 25 b, Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 7 Bundesbaugesetz

Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Tankstellen nach § 7 Abs. 2, Ziff. 5 und § 7 Abs. 3 Ziff. 1 Baunutzungsverordnung (BaunVO) sind im MK-Gebiet gem. § 1 Abs. 5 und 6 BaunVO nicht zulässig.
2. Wohnungen sind gemäß § 7 Abs. 2, Ziff. 7 BaunVO oberhalb des Erdgeschosses generell; an der Alleestraße, der Südseite der Veybachstraße als Ausnahme gem. § 7 Abs. 3, Ziff. 2 BaunVO auch im Erdgeschoß erlaubt.
3. Im MI-Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 BaunVO Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 6 Abs. 2, Ziff. 6 und 7 nicht zulässig.
4. Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 Baunutzungsverordnung sind gem. § 21 a Abs. 2 Baunutzungsverordnung Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstückes festgesetzten Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 22 Bundesbaugesetz hinzuzurechnen.

Nebenanlagen

5. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BaunVO sind außerhalb der überbaubaren Fläche nur ausnahmsweise zulässig.

Firstrichtung

6. Bei Satteldächern muß die Hauptfirstrichtung parallel zur Straße verlaufen.